

matisierung sachliche Gründe bestehen. Der rechtspolitische Rang dieser Aufgabe ist im übrigen daraus zu ersehen, daß der XXV. Parteitag der KPdSU anregte, zur Festigung der Rechtsgrundlagen des Sowjetstaates eine systematisierte Sammlung aller Gesetzgebungsakte zu erarbeiten.

Indem sie zu der mit der Gruppierung und Ordnung verbundenen systematischen Verarbeitung des normativen Materials führen, tragen auch diese Systematisierungsmöglichkeiten dazu bei, die innere Einheit des Rechtssystems zu fördern, Lücken, Widersprüche und Mängel aufzudecken und Hinweise für die Verbesserung der Art und Weise der rechtlichen Regelung zu geben. Die ziel- und aufgabenbezogene Rechtssystematisierung kann von ihren Kriterien und Methoden her sehr vielfältig sein.

Als mögliche Kriterien einer Systematisierung sind z. B. diese zu nennen : Einteilung der Normen nach ihren unterschiedlichen Rechtsquellen; Einteilung der Normen nach ihrem territorialen Geltungsbereich; Einteilung der Normen nach ihrem Charakter (dispositive oder zwingende Normen; Erlaubnis-, Gebots- oder Verbotsnormen); Einteilung nach den Normadressaten usw.

Diese (und auch die nicht genannten) Systematisierungskriterien sind unterschiedlich bedeutsam. Die Einteilung der Normen nach dem Adressatenprinzip ist für die Aufgaben der Rechtserziehung und Rechtspropaganda gegenwärtig besonders wichtig. Ohne ihre Anwendung ist das wachsende Bedürfnis der Bürger, der Betriebe, staatlichen Einrichtungen und anderer Rechtssubjekte nach Informationen über das geltende Recht nicht zu befriedigen.

Werden die Rechtsnormen jeweils unter einem Gesichtspunkt, nach einem bestimmten Kriterium systematisiert, dann entstehen bestimmte Sammlungen oder Zusammenstellungen von Normen. In diesem Zusammenhang sei auf die Inkorporation und die Kodifikation eingegangen, die in der sowjetischen rechtstheoretischen Literatur als Hauptarten der Systematisierung des normativen Materials bezeichnet werden.³⁰

Inkorporationen sind jeweils nach einer bestimmten Ordnung und nach bestimmten Kriterien vereinigte Normensammlungen, die offizieller, offiziöser und nichtoffizieller Natur sein können.

Bei den offiziellen Inkorporationen handelt es sich um Gesetzessammlungen, die von den staatlichen Organen, die die Normativakte erließen, autorisiert sind. Offiziöse Inkorporationen sind Gesetzessammlungen, die von speziell dazu ermächtigten Staatsorganen (z. B. Ministerium der Justiz) herausgegeben werden. Nicht-offizielle Inkorporationen werden von Institutionen, Einrichtungen, Organisationen oder Personen (z. B. juristischen Verlagen) herausgegeben, ohne daß dafür eine spezielle Vollmacht vorliegt.

Bei der Inkorporation wird das normative Material nach bestimmten äußeren formellen Merkmalen (chronologisch, alphabetisch, Gegenstand usw.) systematisiert, ohne daß im Prinzip der ursprüngliche Text eines Normativaktes verändert wird. Geringe Veränderungen am Text erfolgen nur insofern, als z. B. Normen, Artikel, Absätze, Unterpunkte usw., die durch Zeitablauf nicht mehr in Kraft sind,

30 Vgl. hierzu und zum folgenden Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, a. a. O., S. 280 ff.